

Geschäftszeichen:

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Firma
Büro OPLA
Otto-Lindenmeyer-Str. 15
86153 Augsburg

**Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
an der Bauleitplanung
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Bearbeiter/in: [REDACTED]	Telefon: (0821) 327- [REDACTED]	Augsburg, 6. Juni 2024
E-Mail-Adresse: [REDACTED]	Telefax: (0821) 327- [REDACTED]	Zum Schreiben/Anruf vom 26. April 2024

Anlagen:

Zutreffendes ist links angekreuzt

- 1 **Flächennutzungsplan** Änderung sonstiges baurechtliches Verfahren
 Bebauungsplan Änderung

Nummer / Gebiet

interkommunaler sachlicher Teilflächennutzungsplan "Bürgerwind am Rohrholz"

Name

Gemeinden Buttenwiesen, Kühllenthal und Ehingen

2 Sehr geehrte Damen und Herren,

wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:

2.1 Ziele der Raumordnung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen, sowie Grundsätze der Raumordnung als Vorgabe für die nachfolgende Abwägungsentscheidung:

Regionalplan der Region Augsburg (RP 9)

B I 1.8, B I 3.1 (Z) Erhaltung von Lebensraum und der Artenvielfalt



2.2 Stellungnahme aus Sicht der Landesplanung:

Wie den vorliegenden Planunterlagen zu entnehmen ist, planen die Gemeinden Buttenwiesen, Kühleenthal und Ehingen mit der Aufstellung des interkommunalen sachlichen Teilflächennutzungsplans „Bürgerwind am Rohrholz“ eine ca. 140 ha große Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie darzustellen.

Die Betroffenheit landesplanerischer Erfordernisse ist derzeit nicht ersichtlich. Allenfalls ist darauf hinzuweisen, dass die geplante Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergie offensichtlich den westlichen Teilbereich einer bestehenden Freiflächen-Photovoltaikanlage überlagert.

Der Behandlung der artenschutzrechtlichen Aspekte kann mit dieser Stellungnahme nicht vorgegriffen werden.

2.3 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. mit Rechtsgrundlage/n:

Das Regierungssachgebiet 51 "Naturschutz" gibt folgenden Hinweis:

Im Zuge der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes zur Ausweisung von Windenergieflächen kann die Gemeinde der Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde GIS-Dateien (shapes) von den betroffenen Flächen übermitteln. Die höhere Naturschutzbehörde wird die untere Naturschutzbehörde in Amtshilfe fachlich unterstützen und die Gebiete auf Konflikte mit kollisionsgefährdeten Brutvogelarten nach Anlage 1 (zu § 45b Abs. 1-5) BNatSchG beurteilen.

- siehe Beiblatt zu 2.3 -

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

Beiblatt zu 2.3

Das Regierungssachgebiet 34.1 "Städtebau" gibt folgenden Hinweis:

Die vorliegende Bauleitplanung beinhaltet einen gemeinsamen Flächennutzungsplan nach § 204 Baugesetzbuch (BauGB). Ein Verfahren über die Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans folgt den allgemeinen Regeln der §§ 2 ff BauGB. Diese hat jede Gemeinde in die auf ihr Gemeindegebiet betreffenden Darstellungen zu wahren. Den vorliegenden Unterlagen ist zur Aufstellung des interkommunalen Teilflächennutzungsplans nur eine Bekanntmachung der Gemeinde Buttenwiesen zu entnehmen, nicht jedoch der Gemeinden Ehingen und Köhlenthal.